

Zimmermann & Strecker Aktuell (Ausgabe November 2008)

Familiengerichte mildern Wirkungen des neuen Unterhaltsrechts

Rechtsanwalt Hermann Zimmermann, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Fachanwalt für Familienrecht

Die bisher bekannt gewordenen Entscheidungen der Familiengerichte deuten darauf hin, dass das neue Unterhaltsrecht die Rechtsanwendung nicht so stark ändert, wie anfangs angenommen. Viele geschiedene Ehemänner hatten ihre Unterhaltszahlungen an die geschiedene Ehefrau zum 01.01.2008 einfach eingestellt, weil die von ihr betreuten Kinder bereits älter als drei Jahre waren. In der Tat soll nach dem gesetzlichen Regelfall der Elternteil, der die Kinder betreut, einen unangefochtenen Anspruch auf Betreuungsunterhalt nur haben, bis die Kinder drei Jahre alt geworden sind. Das jahrzehntelang von den Familiengerichten angewendete Altersphasenmodell galt als überholt. Danach hatte die Mutter erst dann eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen müssen, wenn das jüngste Kind ins 3. Schuljahr kam und eine Pflicht zur Ausübung einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit sollte erst gelten, wenn das jüngste Kind das 15. Lebensjahr vollendet hatte. Diese relativ eingefahrenen, starren Grenzen werden zwar nicht mehr angewendet werden, da das neue Recht sehr viel stärker auf die Einzelfallumstände abstellen will (welche Betreuungsmöglichkeiten gibt es für die Kinder, welche Möglichkeiten hat die Mutter, an ihre frühere Berufstätigkeit wieder nahtlos anzuschließen, etc.). Diese Einzelumstände führen jedoch häufig dazu, dass die Mütter doch wesentlich länger Betreuungsunterhalt zugesprochen bekommen.

So hat der Bundesgerichtshof mit einem ersten Urteil zum neuen Unterhaltsrecht eine beachtliche Entscheidung gefällt: Die Parteien dieses Rechtsstreit, beide in den 60er Jahren geboren, hatten in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft rund 5 Jahre zusammen gelebt. Sie waren zusammen gezogen, als 1997 ihre 1. Tochter geboren wurde. 2001 folgte ein weiteres gemeinsames Kind nach. Die Trennung erfolgte in 2002, seit 2004 hatte die Frau wieder einen neuen Freund und der Mann verheiratete sich 2004 mit einer anderen Frau.

Das Oberlandesgericht hatte den Anspruch auf Betreuungsunterhalt auf die Zeit bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des jüngsten Kindes beschränkt. Der Bundesgerichtshof hat diese Entscheidung aufgehoben und die Sache zum Oberlandesgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückgewiesen. Dabei hat der Bundesgerichtshof folgende Grundsätze aufgestellt:

Der Unterhaltsbedarf soll sich weiterhin grundsätzlich nach den fortgeschriebenen ehelichen Lebensverhältnissen richten. Der naheheliche Betreuungsunterhalt soll den Unterhaltsberechtigten allerdings nur so stehen, wie er stünde, wenn er selbst wieder voll arbeiten könnte. Bleibt die Kinder betreuende Mutter damit hinter den ehelichen Lebensverhältnissen zurückbleiben, kann allerdings ein Aufstockungsunterhalt zugesprochen werden (§ 1573 Abs. 2 BGB). Beim Anspruch auf Betreuungsunterhalt der Mutter eines nicht ehelichen Kindes richte sich der Unterhaltsbedarf nach ihrer

eigenen Lebensstellung. Auch dieser Anspruch stelle die Unterhaltsberechtigten so, wie sie (beruflich) stehen würde, wenn das gemeinsame Kind nicht geboren wäre.

Bezüglich der Dauer des Betreuungsunterhaltes aus Billigkeitsgründen müsse der betreuende Elternteil, der Unterhalt beanspruche, darlegen und beweisen, welche individuellen Gründe dafür sprechen, dass Betreuungsunterhalt über das 3. Lebensjahr des Kindes hinaus erforderlich ist. Dies könne sich zum einen aus kindbezogenen Gründen ergeben (besondere Betreuungsnotwendigkeiten, z.B. wegen Behinderung oder ADS oder andere Lernschwierigkeiten des Kindes, etc.). Es können aber auch elternbezogene Gründe herangezogen werden (wie waren die Betreuungspraxis und die Betreuungsvorstellungen während des Zusammenlebens?).

Der Bundesgerichtshof lässt, obwohl er den Fall letztlich nicht selbst entschieden hat, sondern zur weiteren Aufklärung an das Oberlandesgericht zurück verwiesen hat, erkennen, dass er selbst dann, wenn eine Volltagsbetreuung im Kindergarten zur Verfügung steht, der Mutter nicht unbedingt eine vollschichtige Erwerbspflicht abverlangen will.

Eine weitere wichtige Neuerung ist die Änderung der Rangfolgen, die insbesondere dann eine Rolle spielt, wenn das Geld, das beim Unterhaltspflichtigen den Selbstbehalt von 900,00 € bzw. 1.000,00 € übersteigt und für Unterhaltszwecke zur Verfügung steht, nicht ausreicht, um den Unterhaltsbedarf aller unterhaltsberechtigten Personen zu befriedigen. Hier hatte man bisher in die sog. "Mangelfallberechnungen" auch immer die Ehefrau mit einbezogen. Nach neuem Recht soll jetzt zunächst einmal der Unterhaltsbedarf aller minderjährigen Kinder gedeckt werden. Nur wenn danach noch etwas übrig bleibt, kommt die getrennt lebende bzw. geschiedene Ehefrau u. U. noch zum Zuge. Für die Beteiligten ist dies vor allem eine enorme Vereinfachung der Unterhaltsberechnung. Es gibt dazu allerdings einen steuerlichen "Wehrmutstropfen", der de facto einer Steuererhöhung gleich kommt. Denn nur Unterhalt an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten kann über das Verfahren nach der sog. Anlage U steuerlich abgesetzt werden, Kindesunterhalt hingegen nicht.

Das Kindergeld wird auf die Bedarfswerte, die aus der ab 01.01.2008 gültigen neuen Düsseldorfer Tabelle zu entnehmen sind, wieder in allen Einkommensgruppen hälftig auf den Tabellenbetrag angerechnet. Und bei der Berechnung eines eventuellen Ehegattenunterhaltsanspruchs werden nur noch die Zahlungsbeträge (die sich nach Abzug des hälftigen Kindergelds ergeben) und nicht mehr, wie zumindest beim Kasseler Familiensenat des Oberlandesgerichts Frankfurt bisher üblich, die Tabellenbeträge abgezogen.

Im 2. Unterhaltsrang stehen (ehemalige) Ehepartner, die Kinder betreuen. Ihnen gleichgestellt sind ehemalige Ehepartner, bei denen eine "Ehe von langer Dauer" vorlag. Dabei zeichnet sich in der Rechtsprechung ab, dass das Kriterium "lange Dauer" entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch weniger von der Anzahl der Ehejahre abhängt, als vielmehr davon, ob die Betroffene/der Betroffene durch die Heirat bzw. die Kinderbetreuung nachhaltige berufliche Nachteile erlitten hat.

Rechtsanwalt Hermann Zimmermann

Zimmermann & Strecker aktuell wird herausgegeben von:
Rechtsanwälte Zimmermann & Strecker GbR
Frankfurter Straße 6 ½
35037 Marburg
Telefon: 06421 / 17 100
Telefax: 06421 / 17 10 12
E-Mail: kontakt [at] zimmermann-strecker [.] de
Internet: <http://www.zimmermann-strecker.de/>

Wichtiger Hinweis

Die veröffentlichten Beiträge nehmen in allgemeiner Art Stellung zu aktuellen rechtlichen Themen. Aus diesem Grund können sie eine rechtliche Beratung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nicht ersetzen. Wenden Sie sich daher mit Ihrem Anliegen stets an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Bitte beachten Sie auch, dass in vielen rechtlichen Angelegenheiten Fristen laufen, deren Versäumung zu Nachteilen führen kann.

Stand der Informationen in diesem Beitrag ist November 2008. Trotz sorgfältiger redaktioneller Kontrolle können Unrichtigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Ziehen Sie daher auch weitere Informationsquellen heran.

Urheberrechtshinweis

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Dieser Schutz gilt auch gegenüber automatisierten elektronischen Erfassungen, beispielsweise in Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Die Inhalte dieses Angebots dürfen nur in den Grenzen des Urheberrechtsgesetzes reproduziert werden. Weitergehende Nutzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch Rechtsanwälte Zimmermann & Strecker. Entsprechende Anfragen sind an obenstehende Kontaktmöglichkeiten zu richten.